

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Teilnahmebestimmungen für die Wochenmärkte der Gemeinde Schöneck

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO vom 25.02.1992) GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534) sowie der §§ 67 und 70 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 425) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneck in der Sitzung vom 28.10.1997 nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Teilnahmebestimmungen für die Wochenmärkte der Gemeinde Schöneck beschlossen:

Artikel I

§ 1 Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

Zeit, Öffnungszeit, Platz und Gegenstände der Wochenmärkte

1. Aufgrund der Festsetzung gem. § 69 Gewerbeordnung vom 25.09.1996 betreibt die Gemeinde Schöneck im Ortsteil Kilianstädten jeweils am Mittwoch in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr auf dem Parkplatz des Bürgertreff in der Richard-Wagner-Straße einen Wochenmarkt.

Im Ortsteil Budesheim wird ebenfalls jeweils am Mittwoch in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und am Samstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr auf den Parkplätzen in der Südlichen Hauptstraße ein Wochenmarkt abgehalten.

Das Feilbieten folgender Waren ist gem. § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen:

- a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-Gesetzes vom 15.08.1974 (Bundesgesetzblatt I S. 1945) mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
- d) Kurzwaren, Textilien, Haushaltswaren.

Andere Waren dürfen nicht ausgelegt, feilgeboten und verkauft werden. Ausnahmen kann der Gemeindevorstand - Hauptamt-Ordnungswesen im Rahmen des § 66 Abs. 2 der Gewerbeordnung zulassen.

**Nach § 6 werden die neuen §§ 7, 8 und 9 eingefügt.
Der bisherige § 7 wird neu § 10 und der bisherige § 8 wird § 11.**

§ 7 Weihnachtsmarkt

- (1) In Schöneck findet alljährlich ein Weihnachtsmarkt statt.
- (2) Die Dauer und die Verkaufszeiten des Marktes werden jeweils durch den Gemeindevorstand - Ordnungsamt - festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 8

- (1) Das Feilhalten von Waren auf dem Weihnachtsmarkt ist herkömmlich in erster Linie ortsansässigen Gewerbetreibenden vorzubehalten. Die Beteiligung örtlicher Vereine und Vereinigungen bleibt hiervon unberührt.
- (2) Zugelassen ist in erster Linie der Verkauf von Speisen und Getränken, Spiel- und Süßwaren, Christbaumschmuck, Textilien und Weihnachtsbäumen. Ausnahmen kann der Gemeindevorstand - Ordnungsamt - im Rahmen der geltenden Gesetze erteilen.

§ 9

Die Bestimmungen des Abschnittes II (Wochenmarkt) gelten sinngemäß für die Veranstaltung des Weihnachtsmarktes, ausgenommen die Marktzeiten nach § 3 Abs. 1.

Artikel II

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 09.11.1997 in Kraft.

Schöneck, 29.10.1997

Gemeindevorstand

Schmidt
Bürgermeister